



## BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 368/17

**Federführung:**

FB Sicherheit und Ordnung  
Referat Nachhaltige Stadtentwicklung

**Sachbearbeitung:**

Waltraud Kölle  
Frank Steinert

**Datum:**

13.09.2017

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung  
Gemeinderat

**Sitzungsdatum**

07.11.2017  
08.11.2017

**Sitzungsart**

ÖFFENTLICH  
ÖFFENTLICH

**Betreff:** Verkaufsoffene Sonntage 2018 Innenstadt

**Bezug SEK:** Masterplan 3 - Wirtschaft und Arbeit

**Bezug:**

**Anlagen:** Anlage 1 Plan Innenstadt  
Anlage 2 Antrag des Veranstalters  
Anlage 3 Anhörungen der Kirchen, IHK und ver.di

**Beschlussvorschlag:**

Die nachstehende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

am 18.03.2018 anlässlich des „Ludwigsburger Märzklopfens“ (Ludwigsburg Innenstadt)

am 07.10.2018 anlässlich des „Ludwigsburger Kastanienbeutelfests“ mit Herbstmarkt  
(Ludwigsburg Innenstadt)

wird genehmigt.

**Sachverhalt/Begründung:**

1. Satzungstext:

Satzung der Stadt Ludwigsburg vom 08.11.2017  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg  
Ladenöffnungsgesetz (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 05.03.2007, geändert durch die Fassung vom 10.11.2009 (GBl. S. 628 vom  
17.11.2009) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581,ber. S. 698), hat der Gemeinderat der  
Stadt Ludwigsburg folgende Satzung beschlossen:

Verkaufsoffene Sonntage 2018 Innenstadt

## § 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG dürfen die Verkaufsstellen in der **Ludwigsburger Innenstadt** (siehe Plan) aus Anlass des „Ludwigsburger Märzklopfens“ am Sonntag, 18.03.2018, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, aus Anlass des „Ludwigsburger Kastanienbeutelfests“ am Sonntag, 07.10.2018, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Für Apotheken gilt diese Regelung entsprechend. Die Spezialvorschrift des § 4 LadÖG (beschränktes Warenangebot) ist zu beachten.

## § 2

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 15 bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

## § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, 08.11.2017  
Stadt Ludwigsburg

gez. Werner Spec  
Oberbürgermeister

## 2. Erläuterung:

Verkaufsoffene Sonntage sind ein wichtiges Instrument zur Belebung des Einzelhandels und steigern die Attraktivität der Stadt im Sinne der strategischen Zielsetzung des Masterplans 3. Dies gilt für die Innenstadt, aber auch für das Einkaufszentrum in Ludwigsburg-Nord sowie die Stadtteile.

Im Jahr 2018 finden in der Ludwigsburger Innenstadt u. a. folgende traditionelle Veranstaltungen statt, die Aussteller und Besucher über die Region bzw. Baden-Württemberg hinweg anlocken:

18.03.2018 „Ludwigsburger Märzklopfen“ – Saisonöffnung des Blühenden Barocks

07.10.2018 „Ludwigsburger Kastanienbeutelfest“ mit Herbstmarkt

Der Ludwigsburger Innenstadtverein (LUIS) e.V. hat beantragt, anlässlich der vorgenannten Veranstaltungen an den Sonntagen, 18.03.2018 und 07.10.2018, als Annex zu den Anlassveranstaltungen einen auf die Innenstadt beschränkten Sonntagsverkauf von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr abhalten zu dürfen.

Nach § 8 LadÖG dürfen Verkaufsstellen, abweichend von den gesetzlich vorgeschriebenen Ladenschlusszeiten, aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen für max. 5 Stunden geöffnet sein. Diese Ausnahmebestimmung dient dem Versorgungsbedürfnis der auswärtigen Besucher, der Wirtschaftsbelebung und der Gleichbehandlung von Verkaufsstellen und Veranstaltungsbeschickern.

In der für solche Ausnahmen erforderlichen Satzung kann bestimmt werden, dass der Verkauf auf bestimmte Bezirke des Stadtgebiets und bestimmte Handelszweige beschränkt ist. Von der Ausnahmereglung wird in Ludwigsburg nur begrenzt Gebrauch gemacht, da anstelle der drei möglichen verkaufsoffenen Sonntage nur zwei in der Innenstadt genehmigt werden. Auch bleibt die Ladenöffnung auf die Innenstadt und damit auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltungen mit einem engen räumlichen Bezug beschränkt. Das Blühende Barock Ludwigsburg umfasst eine Fläche von 300.000 qm. Das Kastanienbeutelfest findet auf dem Arsenalplatz und den angrenzenden Straßen Wilhelmstraße, Arsenalstraße, Schillerplatz und Myliusstraße statt und erstreckt sich auf eine Veranstaltungsfläche von über 20.000 qm. Damit ist das Verhältnis zwischen den Veranstaltungsflächen und den Verkaufsflächen der geöffneten Geschäfte ausgewogen.

Nach § 8 Abs. 2 LadÖG muss der Verkauf am Sonntag spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Januar 2002 dürfen auch Apotheken an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmen. Die genannten Bestimmungen gelten entsprechend.

Das „Märzklopfen“ mit der Saisoneroöffnung des Blühenden Barocks im Frühjahr ist bereits ein traditionell etablierter Termin in Ludwigsburg. Das nach dem Ludwigsburger Alleenaufseher David Friedrich Beutel benannte traditionelle „Kastanienbeutelfest“ ist ebenso eine alljährlich beliebte Veranstaltung im Herbst. Diese beiden Veranstaltungen sind für die jeweiligen Sonntage prägend und ziehen auch bereits in den Vormittagsstunden schon lange vor der Ladenöffnung zahlreiche Besucher an. Beobachtungen des Ludwigsburger Innenstadtvereins haben außerdem ergeben, dass die Mehrheit der Veranstaltungsbesucher abends ohne Einkaufstüten den Heimweg angetreten hat, so dass für die Besucher das sonntägliche Ladenöffnungsangebot nicht der Hauptanziehungspunkt war, und die Sonntage keine werktägliche Prägung erfahren haben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 11.11.2015 klar gestellt, dass die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot „aus Anlass“ eines Marktes nur zulässig ist, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt. Das setzt regelmäßig voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Marktgeschehen steht und prognostiziert werden kann, dass der Markt für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Für die jeweiligen Veranstaltungen werden folgende Besucherzahlen prognostiziert:

Das „Märzklopfen“ am 18.03.2018 findet anlässlich der Saisoneroöffnung des Blühenden Barocks statt. Zur Eröffnung des Blübas sowie dem „Frühjahrsblühermarkt“ werden bei schönem Wetter mehrere zehntausend Besucherinnen und Besucher erwartet.

Das traditionelle Kastanienbeutelfest am 07.10.2018 mit einem Herbstmarkt lockte in den letzten Jahren ebenfalls mehrere zehntausend Besucher in die Ludwigsburger Innenstadt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in den Urteilsgründen weiter ausgeführt, dass die gemeindliche Prognose zwar nur eingeschränkter verwaltungsgerichtlicher Kontrolle unterliegt und das Gericht keine eigene Prognose vornehmen darf. Es hat jedoch zu prüfen, ob die vorgenommene Prognose schlüssig und vertretbar ist.

Die Spezialvorschrift des § 4 LadÖG (beschränktes Warenangebot) ist zu beachten.

Durch die Satzung besteht keine Verpflichtung zum Offenhalten der Verkaufsstellen und Apotheken.

Die vorliegenden Stellungnahmen werden dem Gemeinderat an diese Beschlussvorlage angehängt.

**Unterschriften:**

**Heinz Mayer**

**Frank Steinert**

**Verteiler:**

Büro OBM  
Referat NSE  
FB 20  
TELB



LUDWIGSBURG

## NOTIZEN